BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010

Per Mail:
e-recht@bmf.gv.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel **501 65** Fax **501 65** | Datum |
|---|---|---|---|---|
| 2022-0.127.068 | BAK/KS-GSt/Pr/BE | Mag Christian Prantner | DW 12511 DW 12693 | 17.3.2022 |

# Stellungnahme zum Entwurf des PEPP-Vollzugsgesetzes

Die Bundesarbeitskammer (BAK) gibt zum Entwurf des PEPP-Vollzugsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Das Bundesgesetz wird über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP-Vollzugsgesetz) erlassen. Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Konsumentenschutzgesetz werden geändert.

Im Wesentlichen legt der vorliegende Entwurf umfangreiche gesetzliche Zuständigkeiten der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) fest. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass der FMA für die zahlreichen Zuständigkeiten ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Denn die FMA hat auch das Angebot und den Vertrieb privater Altersvorsorgeprodukte zu überwachen, um sicherzustellen, dass solche Produkte die Bezeichnung „Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt“ oder „PEPP“ nur führen oder nur dann der Eindruck vermittelt wird, dass solche Produkte PEPPs sind, wenn sie in das öffentliche Zentralregister der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) gemäß Art 13 der Verordnung (EU) 2019/1238 eingetragen sind.

Es ist wichtig, wenn – wie im § 12 festgehalten – ein besonderes Augenmerk auf die Kriterien zur Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der PEPP-Beratung betrauten natürlichen Personen gelegt wird. Die FMA kann die Kriterien mittels Verordnung unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten festlegen. Diese von der FMA vorzunehmenden Konkretisierung ist deswegen wichtig, weil Entscheidungen, die ein Produkt der privaten Pensionsvorsorge betreffen, eine große Tragweite haben.

Denn im Regelfall spannt sich die Ansparphase über viele Jahre, in denen die Einzahlungen von Prämien bzw Beiträgen für einen PEPP-Vorsorgevertrag erfolgen. Es geht darum, fehlerhafte und schlechte Beratung zu verhindern, um teure Fehlentscheidungen zu vermeiden. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass auf Ausbildung und Kenntnisse in Beratungsgesprächen geachtet wird.

Positiv ist hervorzuheben, dass gemäß § 15 des PEPP-Vollzugsgesetzes, alle Beschwerdeführer*innen bei der FMA im Falle von Verstößen unter anderem gegen die PEPP-Verordnung – ungeachtet dessen, ob es sich um eine Konsumentin oder einen Verbraucherverband handelt – "in jedem Fall eine Antwort zu erteilen" ist. Es ist allerdings offen, ob sich die FMA – wie in der Vergangenheit im Regelfall passiert – die Auskunftserteilung verweigert und sich in der Begründung dafür auf das Amtsgeheimnis beruft. Diese Frage ist deswegen relevant, weil im § 16 des Vollzugsgesetzes festgehalten ist, dass alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, an das Amtsgeheimnis gebunden sind.

Es ist insgesamt zu hoffen, dass die Überwachungskompetenzen der FMA darin münden, dass unseriöse Verkaufspraktiken und negative Produktentwicklungen möglichst frühzeitig entdeckt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

**Ad vorgeschlagene Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes**

Die vorgeschlagene Änderung des § 28 a Abs 1 KSchG, in der es um die Erweiterung des Verbandsklagskatalogs bei Verstößen beim Vertrieb und der Herstellung von PEPPs geht, ist positiv.

**Generelle Kritikpunkte der AK an der PEPP-Verordnung**

Wie bereits im Entstehungsprozess der PEPP-Verordnung im Jahr 2018 beanstandet, ist festzuhalten, dass es in der PEPP-Verordnung nur sehr eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten („nur in Ausnahmefällen“) gibt, was nicht die Lebensrealität der Konsument*innen widerspiegelt, die häufig von heterogenen Einkommens- und Familienverhältnissen (zB Scheidung, Wechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes und -ortes etc) geprägt ist. Die AK plädiert für eine jährliche Kündigungsmöglichkeit, ähnlich wie bei Lebensversicherungen.

Die BAK begrüßt zwar ausdrücklich den in der PEPP-Verordnung festgelegten Kostendeckel beim Basis Pepp von 1 %; aber es sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass PEPP-Vermittler Abschluss- und Vermittlungsprovisionen über die gesamte Laufzeit eines PEPP-Vertrages verteilt ausbezahlt bekommen. Diese aliquotierte Verrechnung von Provisionen auf die Laufzeit des Vertrages soll den Anreiz der mit der Beratung betrauten Vertriebspersonen sicherstellen, dass das Laufzeitende eines Vertrages erreicht wird; denn die vollständige Provision fließt nur dann, wenn die gesamte Sparphase bzw Laufzeit eingehalten wird.

Die AK beanstandet den Terminus „Kapitalschutz“ in der Pepp-Verordnung und plädiert für den eindeutigeren Begriff „Kapitalgarantie“, der sich auf die Rückzahlung sämtlicher Einzahlungen in den PEPP-Vorsorgevertrag beziehen (also auch inklusive Kosten, Gebühren, allfällige Steuern).

Die PEPP-Verordnung legt den Begriff „PEPP-Sparer“ fest, was als potentiell irreführende Bezeichnung zu sehen ist, weil der Begriff „Sparen“ immer mit Einlagensicherung und Garantie des Kapitals – statuiert durch die Einlagensicherung – verbunden ist. Diese einlagengesicherte Garantie ist bei PEPP-Vorsorgeprodukten jedoch nicht gegeben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

| | | |
|---|---|---|
| AK ÖSTERREICH<br>@ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte |
| | Datum/Zeit-UTC | 23.03.2022 11:26 |
| | Prüfhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |